

historischen Grundlagen unserer Verfassung geleistet werden, die eine zwingende Voraussetzung dafür ist, in aktuellen Diskussionen zum Verfassungsrecht oder im internationalen Diskurs der Rechtsordnungen zu bestehen.

IV. Schluss

Abschließend sei auf eine vorläufige Prüfungsstatistik (SoSe 2004 – WiSe 2008/09) des Prüfungsamts

hingewiesen. Diese hat für den Schwerpunktbereich 6 ergeben, dass die Studierenden dieses Bereichs ihre Prüfung im Verhältnis zu den Studierenden in anderen Schwerpunktbereichen mit vergleichbaren Ergebnissen absolviert haben. Im Einzelnen konnten 2,27% mit „sehr gut“, 10,23% mit „gut“, 35,23% mit „vollbefriedigend“, 35,23% mit „befriedigend“ und 11,36% mit „ausreichend“ ihre Prüfungen bestehen. Die Durchfallquote lag bei 5,68%.

Der Schwerpunktbereich „Deutsches und europäisches Umwelt- und Planungsrecht, öffentliches Wirtschaftsrecht und Infrastrukturrecht“ an der Bonner Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

Prof. Dr. Dr. Wolfgang Durner, LL.M./ Nela Trillmich*

I. Die Konzeption des Schwerpunktbereichs

Der Schwerpunktbereich 7 führt eine Reihe von Gebieten zusammen, die sich aus dem gemeinsamen Ursprungszusammenhang des Wirtschaftsrechts zu eigenständigen Rechtsmaterien entwickelt haben. Dennoch sind sie als rechtliche Umgrenzungen wirtschaftlichen Handelns weiterhin von besonderer Bedeutung für die Wirtschaft und können daher in einem funktionalen Sinne allesamt als öffentliches Wirtschaftsrecht verstanden werden.

Die vergleichsweise junge Materie des *Umweltrechts* ist kein scharf abgrenzbares Rechtsgebiet, sondern erfasst neben Vorschriften mit genuin umweltschützender Zielsetzung alle für den Umweltschutz bedeutsamen Rechtssätze. Seit der Schaffung umfassender Umweltkompetenzen im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Jahr 1992 ist das entsprechende deutsche Recht in hohem Maße durch gemeinschaftsrechtliche Vorgaben überlagert. Deutsches und europäisches Umweltrecht werden daher als Einheit begriffen und gelehrt.

Auch das *öffentliche Wirtschaftsrecht* beschränkt sich nicht auf das herkömmliche Wirtschaftsverwaltungsrecht, sondern umfasst eine Vielzahl spezieller wirtschaftsbezogener Rechtsgebiete, die durchweg gemeinschaftsrechtliche Bezüge aufweisen. Aus diesen behandelt der Schwerpunktbereich insbesondere die Materien des Wirtschaftsverfassungs- und -verwaltungsrechts, das Vergaberecht, das Recht der Biotechnologie, das öffentliche Banken- und Versiche-

rungsaufsichtsrecht, das Kartellrecht, das Recht der Telekommunikation und der Post, das Rundfunk-, Presse- und Multimediarecht sowie die mit diesen Gebieten verbundenen Regulierungsfragen.

Eng verknüpft mit einigen dieser Bereiche ist das *Infrastrukturrecht*, welches das Recht der Planung, Zulassung und Finanzierung von Infrastruktur, das Verkehrswegerecht, das Verkehrsrecht, das Energie-recht sowie infrastrukturbezogenes Regulierungsrecht umfasst.

Umwelt-, Wirtschafts- und Infrastrukturrecht sind schließlich allesamt Rechtsgebiete, die spezifische und oft divergierende Ansprüche an die Nutzung des Raums formulieren. Das *Planungsrecht* als Summe der Normen über die hoheitlich autorisierte Nutzung des Raums hat diese Ansprüche in einen gerechten Ausgleich zu bringen und beinhaltet Rechtsgrundlagen für die fachplanerische Zulassung von Infrastruktur oder bestimmter Industrieanlagen und -standorte. Es umfasst die Bereiche des Raumordnungs-, Bauplanungs- und des Fachplanungsrechts und überschneidet sich mit den raumbezogenen Ausschnitten des Umweltrechts.

* Der Autor ist Inhaber eines Lehrstuhls am Institut für Öffentliches Recht und Direktor des Instituts für das Recht der Wasser- und Entsorgungswirtschaft an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. Die Autorin ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Öffentliches Recht, Lehrstuhl Professor Dr. Dr. Wolfgang Durner, LL.M.

II. Die Wahl des Schwerpunktbereichs

Der Schwerpunktbereich 7 richtet sich an Studenten, die bereits über Kenntnisse im Verwaltungs- und EG-Recht verfügen und sich im Bereich des Öffentlichen Rechts spezialisieren wollen. Die Vielzahl der durch diesen funktional konzipierten Schwerpunktbereich abgedeckten Gebiete sollte dabei nicht als abschreckend empfunden werden, sondern bietet – vielleicht noch stärker als in den anderen Schwerpunktbereichen – die Möglichkeit einer individuellen und interessengerechten Schwerpunktsetzung.

Dementsprechend erfolgt mit der Wahl des Schwerpunktbereichs „Deutsches und europäisches Umwelt- und Planungsrecht, öffentliches Wirtschaftsrecht und Infrastrukturrecht“ auch keine abschließende Festlegung auf ein besonderes Berufsbild. Vielmehr können die erworbenen Kenntnisse sowohl in der Verwaltung – hier reicht das Spektrum wiederum von der Gemeindeverwaltung bis zu den Ministerien – und der Verwaltungsgerichtsbarkeit als auch in Unternehmen oder Kanzleien genutzt werden. Da im Rahmen des Schwerpunktbereichs durchgängig auch die maßgeblichen europarechtlichen Vorgaben behandelt werden, bietet sich zudem die Möglichkeit einer internationalen Ausrichtung und der Vorbereitung auf eine Tätigkeit in europäischen oder internationalen Organisationen.

III. Der Aufbau des Schwerpunktbereichs

Das Studium aller Schwerpunktbereiche ist grundsätzlich auf zwei Semester angelegt. In diesem Zeitraum müssen nach § 12 Abs. 2 Prüfungsordnung der Fakultät (2009) Abschlussklausuren zu sieben unterschiedlichen je zweistündigen Vorlesungen sowie eine Hausarbeit (in der Regel im Rahmen eines Seminars) geschrieben werden. Sämtliche für den Schwerpunktbereich 7 vorgesehene Veranstaltungen sind in Anhang III zur Studienordnung 2009 aufgeführt, können aber in der Regel aufgrund der vorhandenen Lehrkapazität nur turnusmäßig jedes zweite Semester angeboten werden. Pro Semester werden im Schwerpunktbereich 7 regelmäßig sieben bis neun unterschiedliche Vorlesungen sowie zwei bis drei Seminare und in der Regel ein Kolloquium angeboten. Der Schwerpunktbereich verfügt über keinen festen Kanon an Pflichtvorlesungen, so dass jeder Studierende frei zwischen den angebotenen Veranstaltungen wählen und damit selbst seine individuelle Schwerpunktsetzung vornehmen kann. Im Folgenden sollen einige wichtige Vorlesungen zu den einzelnen Teilbereichen des Schwerpunktbereichs 7 überblicksartig dargestellt werden.

Die Vorlesung *Deutsches und europäisches Umweltrecht* behandelt zunächst in einem allgemeinen Teil

den Begriff, die Entwicklung, die Rechtsquellen und allgemeine Prinzipien sowie die Instrumente und den Rechtsschutz im Bereich des Umweltrechts. Im besonderen Teil werden sodann ausgewählte Bereiche des besonderen Umweltrechts (Naturschutz und Landschaftspflege, Bodenschutz, Immissions- und Klimaschutzrecht, Wasserwirtschaftsrecht, Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht, Gefahrstoffrecht) erörtert. Die *Vorlesung Internationales Umweltrecht* ergänzt die völkerrechtliche Dimension der Materie. Auch hier werden wiederum zunächst die übergreifenden Fragestellungen behandelt, insbesondere die Akteure, Prinzipien und Durchsetzungsmechanismen des Umweltvölkerrechts, bevor dann ebenfalls die wichtigsten thematischen Umweltschutzbereiche (also der Schutz von Luft, Klima, Natur, Meeren und Binnengewässern sowie der Schutz vor gefährlichen Stoffen und Abfällen) dargestellt werden. Gesondert behandelt wird das *Recht der stofflichen Risiken* (Chemikalien-, Arzneimittel- und Lebensmittelrecht) in der gleichnamigen, in dieser Form einzigartigen Vorlesung.

Die Vorlesungen *Einführung in das Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht (einschließlich Vergaberecht)*, *Einführung in das Internationale Wirtschaftsrecht* und *Vertiefung Internationales Wirtschaftsrecht* sind sowohl dem Schwerpunktbereich 7 als auch dem Schwerpunktbereich 3 (Wirtschaft und Wettbewerb) zugeordnet. Zwischen diesen beiden Schwerpunktbereichen bestehen maßgebliche Berührungspunkte, da sich auch der Schwerpunktbereich 3 unter anderem mit den öffentlich-rechtlichen Rahmenbedingungen wirtschaftlicher Betätigung auseinandersetzt. Beiden Bereichen zugeordnet sind auch die Vorlesungen *Deutsches und europäisches Kartellrecht I* und *II*. Sie behandeln das Recht der Wettbewerbsbeschränkungen, das dazu dient die Kräfte des Marktes zu zügeln und einen fairen Wettbewerb sicherzustellen. Dabei widmet sich die Vorlesung *Kartellrecht I* den Grundbegriffen des Kartellrechts sowie den sog. horizontalen und vertikalen Wettbewerbsbeschränkungen. Die Vorlesung *Kartellrecht II* schließt daran an und behandelt im Schwerpunkt das Recht der marktbeherrschenden Unternehmen und die Fusionskontrolle. Im Rahmen des Schwerpunktbereichs 7 werden darüber hinaus als spezielle wirtschaftsbezogene Regelungsmaterien das *Deutsche und internationale Recht der Biotechnologie*, das *Recht der Auslandsinvestitionen*, das *Öffentliche Banken- und Versicherungsaufsichtsrecht* sowie das *Rundfunkrecht, Presserecht und Multimediarecht* in entsprechenden Vorlesungen vertieft behandelt.

Auch die *Einführung in das Regulierungsrecht* ist

sowohl dem Schwerpunktbereich 7 als auch dem Schwerpunktbereich 3 zugeordnet. Die allgemeinen Problemstellungen werden dann aber im Schwerpunktbereich 7 sektorspezifisch durch die Vorlesungen *Recht der Telekommunikation und der Post*, die sich mit den Voraussetzungen der Regulierung, der Zugangs- und Entgeltregulierung, der Vergabe von Frequenzen, Universaldienstleistungen, Kundenschutz sowie der Organisation und den Befugnissen der Regulierungsbehörde auseinandersetzt, sowie *Deutsches und europäisches Energierecht* aufgegriffen und vertieft. Diese Vorlesung behandelt die zentralen Gebiete des Energierechts auf europäischer und nationaler Ebene. Sie konzentriert sich dabei vor allem auf das 2005 novellierte Energiewirtschaftsgesetz (Liberalisierung der Strom und Gasmärkte) und die zugehörigen Begleitverordnungen.

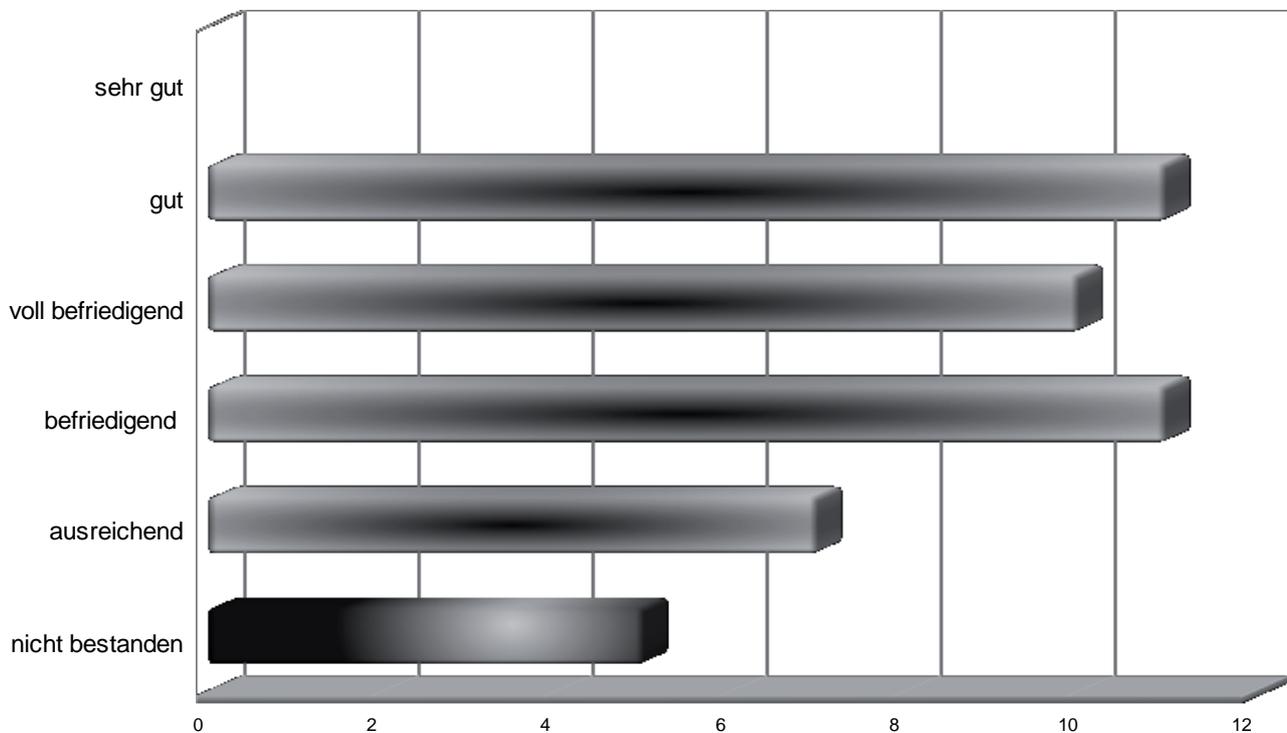
Im Bereich des Planungsrechts knüpft die Vorlesung *Vertiefung Baurecht, Raumordnungs- und Fachplanungsrecht* an die Vorlesung Baurecht im Hauptstudium an und vertieft den bereits bekannten Stoff. Gegenstand des Fachplanungsrechts ist insbesondere

die Regelung der Zulassung, der Errichtung und des Betriebs umweltbeeinträchtigender Anlagen, die wegen ihrer komplexen Auswirkungen von der Durchführung eines speziellen Verfahrens, des Planfeststellungsverfahrens, abhängig sind. Die Vorlesung gibt einen Überblick über die wichtigsten Fachplanungen (Eisenbahnen, Bundesfernstraßen, Verkehrsflughäfen). Demgegenüber stellt die Raumordnung eine überfachliche überörtliche Form der Planung dar, die die einzelnen Fachplanungen koordiniert.

Ergänzt wird das Vorlesungsangebot des Schwerpunktbereichs 7 durch Seminare, die zumeist aktuelle Einzelfragen vertieft behandeln und somit stets variieren und die regelmäßig angebotenen Kolloquien *Europäische Grundfreiheiten* und *Europäische Grundrechte*. Nicht nur in diesem Bereich ergeben sich zugleich Überschneidungen mit dem Schwerpunktbereich 8 (Internationales und Europäisches Recht der Wirtschaftsbeziehungen), der den Fokus allerdings allein auf die europäischen und internationalen Regelungen legt und nicht deren Zusammenspiel mit dem nationalen Recht darstellt.

Schwerpunktbereich 7: Deutsches und europäisches Umwelt- und Planungsrecht, öffentliches Wirtschaftsrecht und Infrastrukturrecht

Prüfungstatistik SoSe 2004 bis WS 2008/2009 - insgesamt 45 Kandidaten



Quelle: <http://www.jura.uni-bonn.de/index.php?id=2195> (Abgerufen 10.08.2009)